

Kongress-Antrag 12: Gewerkschaft syndicom

Verbindlicher Teuerungsausgleich auf den Renten der beruflichen Vorsorge – Revision von Art. 36 BVG

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) wird beauftragt, sich gegenüber Bundesrat und Parlament für eine Revision des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) einzusetzen. Ziel ist die Einführung eines verbindlichen Teuerungsausgleichs auf den laufenden Renten der obligatorischen beruflichen Vorsorge.

Der SGB setzt sich dafür ein, dass die Gesetzesrevision insbesondere folgende Grundsätze enthält:

1. Die laufenden Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten der obligatorischen beruflichen Vorsorge werden regelmässig entsprechend dem Mischindex gemäss Art. 33ter AHVG angepasst.
2. Die Anpassung erfolgt gleichzeitig mit der Anpassung der AHV-Renten.
3. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Umsetzung auf Verordnungsstufe. Er kann Ausnahmen oder einen befristeten Aufschub vorsehen, sofern eine Rentenanpassung die finanzielle Sicherheit einer Vorsorgeeinrichtung gefährden oder zu einer Unterdeckung führen würde.
4. Die Finanzierung der Rentenanpassungen erfolgt aus den finanziellen Möglichkeiten der Vorsorgeeinrichtungen, nachdem ihre gesetzlichen und versicherungstechnisch erforderlichen Verpflichtungen vollständig gedeckt sind. Freiwillige Beiträge der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bleiben vorbehalten.
5. Für weitergehende Anpassungen der überobligatorischen Leistungen bleiben die Vorsorgeeinrichtungen im Rahmen ihrer Reglemente zuständig.
6. Der SGB wird beauftragt, einen konkreten Gesetzesvorschlag auszuarbeiten beziehungsweise eine entsprechende Gesetzesrevision politisch zu unterstützen oder anzustossen.
7. Führt der parlamentarische Weg innert angemessener Frist zu keiner gesetzlichen Regelung, welche einen wirksamen Teuerungsausgleich auf den Renten der beruflichen Vorsorge gewährleistet, wird der SGB beauftragt, gemeinsam mit den angeschlossenen Gewerkschaften und weiteren Organisationen die Lancierung einer eidgenössischen Volksinitiative vorzubereiten.

Begründung:

Die AHV gewährleistet durch den Mischindex den regelmässigen Ausgleich der Preis- und Lohnentwicklung. Damit bleibt die Kaufkraft der Renten weitgehend erhalten und die Rentnerinnen und Rentner partizipieren an der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung.

In der beruflichen Vorsorge besteht demgegenüber kein vergleichbarer gesetzlicher Anspruch. Die heutige Regelung von Art. 36 BVG führt dazu, dass laufende Renten nur ausnahmsweise an die Teuerung angepasst werden. Über die Dauer des Rentenbezugs entstehen dadurch teilweise erhebliche Kaufkraftverluste.

Diese Entwicklung widerspricht dem sozialpolitischen Zweck der beruflichen Vorsorge. Rentnerinnen und Rentner können inflationsbedingte Einbussen nicht mehr durch höhere Einkommen oder zusätzliche Beitragsjahre ausgleichen. Während aktive Versicherte von Lohnentwicklungen und

der Verzinsung ihrer Altersguthaben profitieren können, tragen Rentenbeziehende das Inflationsrisiko weitgehend allein.

Mit einer gesetzlichen Anbindung an den AHV-Mischindex würde ein transparentes und schweizweit einheitliches System geschaffen. Gleichzeitig könnte die finanzielle Stabilität der Vorsorgeeinrichtungen gewahrt werden, indem der Gesetzgeber beziehungsweise der Bundesrat Ausnahmeregelungen für ausserordentliche finanzielle Situationen vorsieht.

Die vorgeschlagene Regelung führt zu zusätzlichen Leistungsverpflichtungen der Vorsorgeeinrichtungen. Diese sind jedoch verhältnismässig auszugestalten und dürfen die langfristige finanzielle Sicherheit der Vorsorgeeinrichtungen nicht gefährden.

Der SGB setzt sich deshalb für eine Revision von Art. 36 BVG ein. Ziel ist es, den Schutz der Kaufkraft der Renten nachhaltig zu verbessern und die Gleichbehandlung der Destinatärinnen und Destinatäre innerhalb der beruflichen Vorsorge zu stärken.

Aktuelle politische Ausgangslage:

Mit der Revision AHV 2030 beraten Bundesrat und Parlament gegenwärtig die Weiterentwicklung der Altersvorsorge. Im Mittelpunkt stehen die Finanzierung der AHV und die langfristige Stabilität der ersten Säule. Diese Diskussion bietet gleichzeitig Anlass, den Schutz der Kaufkraft auch in der zweiten Säule zu verbessern. Während die AHV ihre Renten regelmässig an die Preis- und Lohnentwicklung anpasst, besteht für die Renten der beruflichen Vorsorge kein vergleichbarer gesetzlicher Mechanismus. Der SGB soll deshalb die laufende Reformdebatte nutzen, um parallel eine Revision von Art. 36 BVG einzufordern.

«Die vorgeschlagene Revision konkretisiert den Auftrag von Art. 113 BV, wonach die berufliche Vorsorge zusammen mit der AHV die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise ermöglichen soll. Eine dauerhaft sinkende Kaufkraft der Renten steht diesem Ziel entgegen.»

*Stellungnahme des Vorstandes: **Zur Prüfung entgegennehmen***

Begründung:

Siehe Begründung zu Kongress-Antrag 11 GBKZ.